

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 23. Dezember 1994

56. Stück

60. Gesetz: Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz; Änderung.

60.

Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 52/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 27/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien, Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes und Mitglieder eines anderen unabhängigen Verwaltungssenates dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.“

2. § 3 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„§ 56 Abs. 3 erster Satz der Dienstordnung 1966 ist nicht anzuwenden.“

3. Im § 6 entfällt Abs. 1 zweiter bis letzter Satz und werden folgende Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Anträge und Meldungen nach dienst-, besoldungs- und unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen sind, sofern § 31 Abs. 3 DO 1966 nicht anderes bestimmt, im Weg des Vorsitzenden des Verwaltungssenates einzubringen.

(3) Dem Vorsitzenden des Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in den §§ 19, 21, 21 b, 23 bis 24, 25 Abs. 2, 43 bis 44, 44 b, 45 und 45 a DO 1966 genannten Angelegenheiten zu. Bei Vollziehung der in § 23,

§ 25 Abs. 2, § 43 (soweit durch die Erteilung eines Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird) und § 44 Abs. 3 DO 1966 genannten Angelegenheiten hat er vor der Entscheidung die Vollversammlung des Verwaltungssenates zu hören. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Verwaltungssenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungssenates hat unverzüglich

1. die von ihm getroffenen Entscheidungen, sofern dadurch der Tätigkeitsbereich auch anderer Dienststellen berührt wird, diesen Dienststellen bekanntzugeben, und
2. Anträge, zu deren Behandlung er nicht zuständig ist, sowie Meldungen, die noch an andere Dienststellen zu ergehen haben, an die zuständigen Dienststellen weiterzuleiten.“

4. Im § 6 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu Abs. 5 und 6.

5. Im § 8 wird der Ausdruck „16 vH“ jeweils durch den Ausdruck „25 vH“ ersetzt. Im letzten Satz entfallen die Worte „bei den in § 3 Abs. 1 genannten Personen“.

6. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1994 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

Art. I Z 2 und 5 mit 1. Jänner 1994;

Art. I Z 1 mit 1. September 1994;

Art. I Z 3, 4 und 6 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Landesamtsdirektor:

Bandion